

Jahresbericht 2017 des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates



Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Inhaltsübersicht

- I. Zusammenfassung**
- II. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes**
 - 1. Zahl der Anwendungsfälle**
 - 2. Erfüllungsaufwandsbilanzierung**
 - 3. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**
- III. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung**
- IV. Ausgewählte Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum**
- V. Schlussfolgerungen**
- VI. Ausblick**
- VII. Anlagen**
 - 1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat**
 - 2. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle**
 - 3. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrates**
 - 4. Stellungnahmen der Ressorts zum Jahresbericht 2017**

I. Zusammenfassung

1. Im Jahr 2017 ist die Zahl der dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegenden Regelungsvorhaben im Vergleich zum Jahr 2016 angestiegen.
2. Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierbare jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 260 Stunden und ca. 5,75 Mio. Euro angestiegen. Zudem wurde für Wirtschaft und Verwaltung ein quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 10,44 Mio. Euro ausgelöst.
3. Die vom Sächsischen Normenkontrollrat 2017 geprüften Regelungsvorhaben verursachten hauptsächlich Erfüllungsaufwand für den Freistaat.
4. Der Anteil der Regelungsvorhaben mit nicht oder nicht vollständig quantifizierbarem Erfüllungsaufwand ist hoch. Der Sächsische Normenkontrollrat erinnert daran, dass gemäß Ziffer I Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz die Ressorts den Erfüllungsaufwand zu ermitteln haben.
5. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates ist sein Prüfungsrecht eingeschränkt und die Angaben zum Erfüllungsaufwand von landesrechtlichen Regelungen sind nur bedingt aussagekräftig. Der Sächsische Normenkontrollrat spricht sich insbesondere für die Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsNKRG und die Einführung eines Prüfungsrechts für Ressortverordnungen aus.
6. Der Sächsische Normenkontrollrat stellt fest, dass seine Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung im Gegensatz zu seinen Empfehlungen hinsichtlich der Darstellung des Erfüllungsaufwandes durch die Staatsregierung nicht aufgegriffen wurden. Im Übrigen erwartet der Sächsische Normenkontrollrat eine qualifizierte Auseinandersetzung mit seinen Vorschlägen und eine Rückkopplung, wie sich die Ressorts hierzu positionieren. Nur im Dialog kann das hinter dem gesetzlichen Auftrag stehende Ziel erreicht werden.
7. Dem Sächsischen Normenkontrollrat wurden auch im Jahr 2017 keine bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Prüfung vorgelegt (§ 4 Abs. 4 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz). Angesichts der Tatsache, dass der Großteil des Erfüllungsaufwandes für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bereits seit Jahren

vorhanden ist, erachtet er dies jedoch für notwendig. Um den Bürokratieabbau im Freistaat Sachsen voranzubringen, ist eine grundsätzliche Betrachtung des bestehenden Rechts erforderlich.

8. Nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrates sollte der Erfüllungsaufwand nicht nur ermittelt, sondern wie es bereits auf Bundesebene gehandhabt wird, ab einer bestimmten Höhe im Nachhinein auch überprüft werden.

II. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes

1. Zahl der Anwendungsfälle

Seit 1. Januar 2016 sind die Ressorts gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz verpflichtet, bei der Erstellung von Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erforderlich ist, den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK) zu ermitteln. Der Erfüllungsaufwand umfasst danach den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRK erfolgt gerade bei kostenintensiven Regelungen wie Ressortverordnungen, die keiner Kabinettsbefassung der Staatsregierung bedürfen, keine Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Zudem entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRK das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates bei verschiedenen Regelungsvorhaben. Insgesamt ist aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates sein Prüfungsrecht eingeschränkt und damit die Erfüllungsaufwandsbilanzierung von landesrechtlichen Regelungen in den Jahresberichten nur bedingt aussagekräftig.

Insgesamt hat der Sächsische Normenkontrollrat im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 zu 23 Regelungsvorhaben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRK eine Stellungnahme abgegeben. Dabei handelte es sich um 17 Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen sowie sechs Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen.

Den nachfolgenden von der Staatsregierung im Jahr 2017 beschlossenen Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen war eine Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates beigelegt:

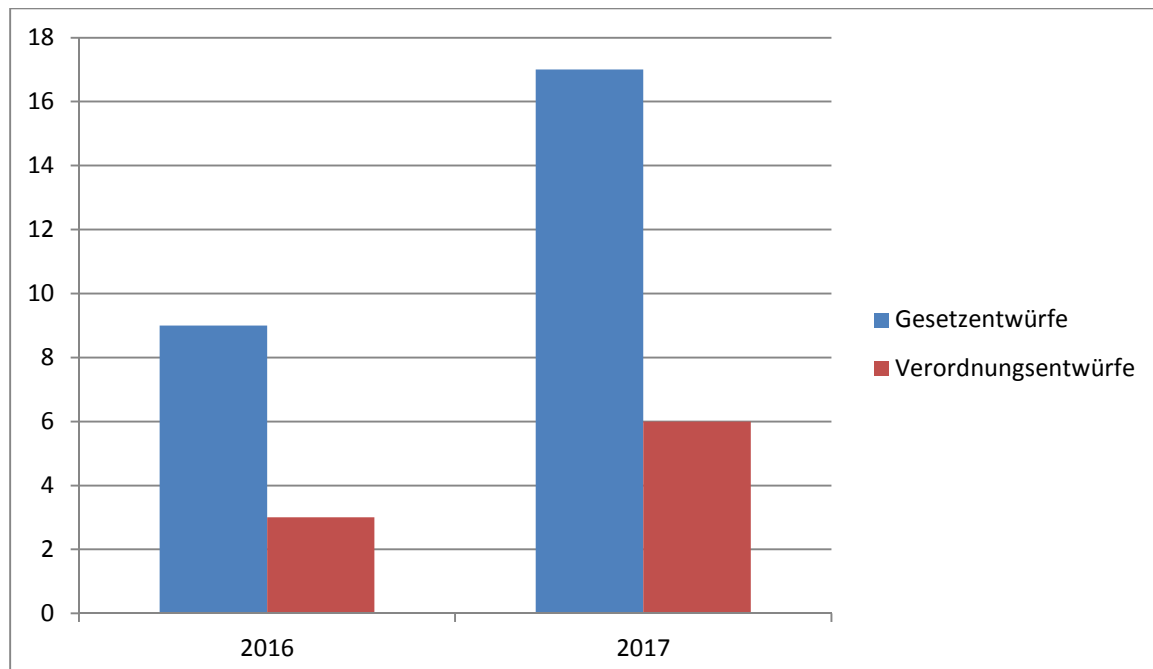
- Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung,
- Gesetz zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (Sächsische Waffengesetzesdurchführungsverordnung – SächsWaffGDVO),
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen sowie weiterer Wirtschaftsgesetze,

- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung von Übergangsregelungen zum Einreichen elektronischer Dokumente nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (SächsAGProstSchG),
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts.

Zu den nachfolgenden Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Jahr 2017 eine Stellungnahme abgegeben; eine abschließende Befassung der Staatsregierung hat jedoch im Jahr 2017 nicht stattgefunden:

- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen,
- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz,
- Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes,
- Gesetz zur organisatorischen Verselbstständigung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Anzahl im Berichtszeitraum geprüfter Gesetz- und Verordnungsentwürfe:



Hinsichtlich der 23 im Jahr 2017 geprüften Regelungsvorhaben erfolgte nur in 13 Fällen eine korrekte Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV SächsNKR).

Häufige Fehler der Ressorts sind die fehlende Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung und die Annahme eines Entfalls des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrates. Den Ressorts wird empfohlen, bei Zweifeln Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates zu halten.

2. Erfüllungsaufwandsbilanzierung

Insgesamt hatten 20 Regelungsvorhaben belastende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Regelungsvorhaben mit ausschließlich entlastender Wirkung hat es im Jahr 2017 nicht gegeben. Drei Regelungen hatten keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung von Übergangsregelungen zum Einreichen elektronischer Dokumente nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz.

In 11 Stellungnahmen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes geltend gemacht:

- Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung,
- Gesetz zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung – SächsWaffGDVO),
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches,
- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes,
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung von Übergangsregelungen zum Einreichen elektronischer Dokumente nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Um Anpassung der Darstellungen des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahmen des Normenkontrollrates wurde bei 12 Regelungsvorhaben gebeten:

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,

- Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen sowie weiterer Wirtschaftsgesetze,
- Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (SächsAGProstSchG),
- Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes,
- Gesetz zur organisatorischen Verselbstständigung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts.

Die Ressorts haben bei den nachfolgenden Regelungsvorhaben ihre Darstellungen des Erfüllungsaufwandes teilweise oder vollständig an die Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates angepasst:

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen sowie weiterer Wirtschaftsgesetze).

Beim Sächsischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz und beim Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts erfolgte keine Anpassung. Bei den übrigen Regelungsvorhaben hat eine abschließende Befassung der Staatsregierung im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Bei 16 Regelungsvorhaben war der Erfüllungsaufwand nicht oder nicht vollständig quantifizierbar. Nur bei vier Gesetzesvorhaben konnte der Erfüllungsaufwand vollständig quantifiziert werden:

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches,
- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes.

Damit ist der Anteil der vollständig quantifizierbaren Regelungsvorhaben gering. Der Sächsische Normenkontrollrat erinnert daran, dass gemäß Ziffer I Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz die Ressorts den Erfüllungsaufwand zu ermitteln haben.

Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierbare jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 260 Stunden und ca. 5,75 Mio. Euro angestiegen.

Zudem wurde im Berichtszeitraum entsprechend der Daten aus den Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates ein quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von ca. 10,44 Mio. Euro ausgelöst.

Im Vergleich dazu ist im Jahr 2016 durch die vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen der quantifizierbare jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 38.000 Stunden, ca. 2,2 Mio. Euro sowie 406 Stellen angestiegen. Zudem wurde im Jahr 2016 entsprechend der Daten aus den Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates ein quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro und ca. 1.600 Stunden ausgelöst.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Entfall des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsNKRG zu einer Verzerrung der Jahresstatistik zum Erfüllungsaufwand führt.

3. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Von den 23 Regelungsvorhaben, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten acht Auswirkungen auf Bürger:

- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung – SächsWaffGDVO),
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Nur beim Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen und beim Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes

und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes war der Erfüllungsaufwand für Bürger vollständig quantifizierbar.

Insgesamt sind **Bürger** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

262 Stunden/jährlicher Zeitaufwand

belastet worden.

Von den 23 Regelungsvorhaben, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten neun eine nicht quantifizierbare Belastung der Wirtschaft zur Folge:

- Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen sowie weiterer Wirtschaftsgesetze,
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Lediglich beim Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes und beim Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes war der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vollständig quantifizierbar.

Insgesamt ist die **Wirtschaft** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

312.100 Euro/jährlicher Personalaufwand

40.000 Euro/jährlicher Sachaufwand

belastet worden.

Von den 23 Regelungsvorhaben, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten 17 Auswirkungen auf den Freistaat:

- Gesetz zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung – SächsWaffGDVO),
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,

- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches,
- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (SächsAGProstSchG),
- Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes,
- Gesetz zur organisatorischen Verselbstständigung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Nur bei den drei folgenden Vorhaben war der Erfüllungsaufwand für den Freistaat vollständig quantifizierbar:

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches,
- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ist der **Freistaat** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

3.785.210 Euro/jährlicher Personalaufwand

1.517.390 Euro/jährlicher Sachaufwand

309.890 Euro/einmaliger Personalaufwand

9.913.800 Euro/einmaliger Sachaufwand

belastet worden.

Von den 23 Regelungsvorhaben, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten 12 Auswirkungen auf die Kommunen:

- Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung – SächsWaffGDVO),
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes,
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (SächsAGProstSchG),
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Nur beim Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes und beim Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes war der Erfüllungsaufwand der Kommunen vollständig quantifizierbar.

Insgesamt sind die **Kommunen** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

87.000 Euro/jährlicher Personalaufwand

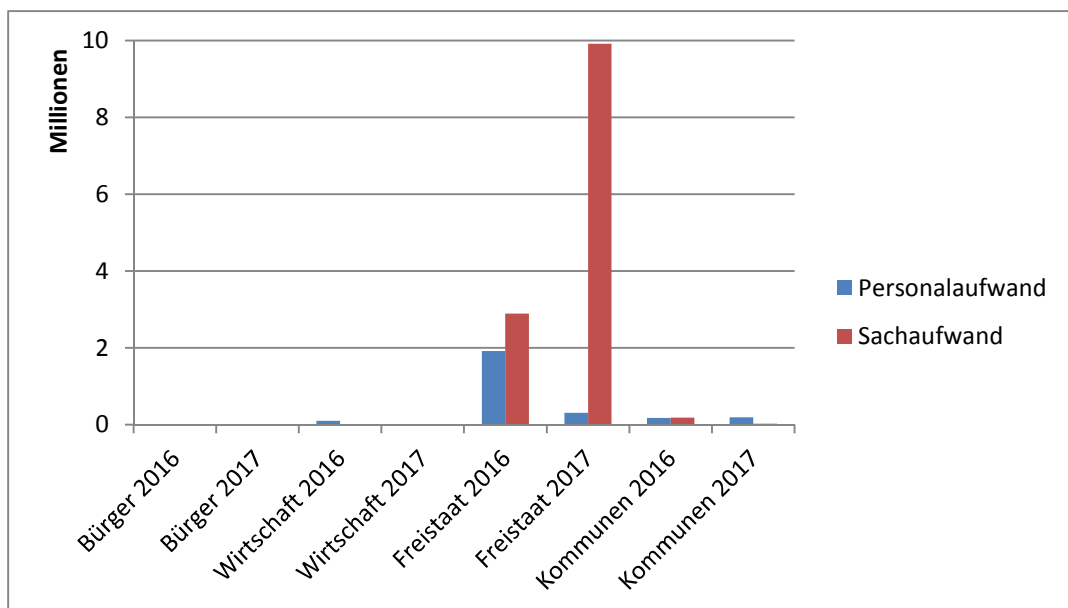
13.150 Euro/jährlicher Sachaufwand

192.190 Euro/einmaliger Personalaufwand

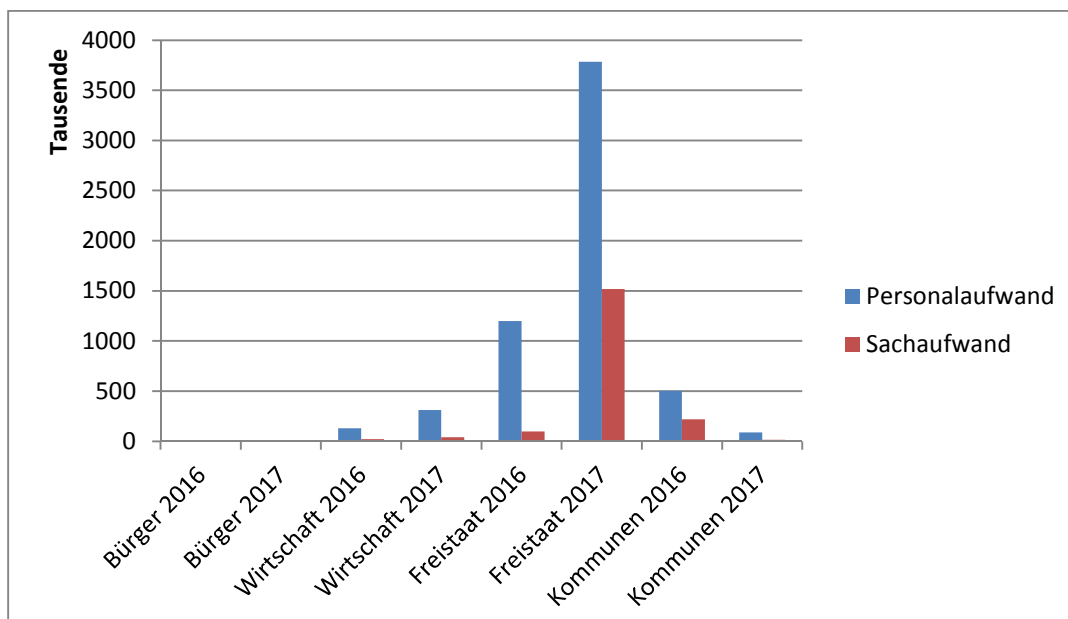
27.000 Euro/einmaliger Sachaufwand

belastet worden.

Einmaliger Personal- und Sachaufwand in 2016 und 2017 in Euro:



Jährlicher Personal- und Sachaufwand in 2016 und 2017 in Euro:



III. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz hat der Sächsische Normenkontrollrat die Aufgabe, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.

Zu den nachfolgenden Regelungsvorhaben unterbreitete der Sächsische Normenkontrollrat Vorschläge in diesem Sinne, zu denen auch konkrete Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes gehörten:

- Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts,
- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur organisatorischen Verselbstständigung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (SächsAGProstSchG),
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts,
- Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung.

Der Sächsische Normenkontrollrat stellt fest, dass keiner dieser Vorschläge durch die Staatsregierung aufgegriffen wurde. Ob dies noch geschieht, bleibt abzuwarten, da die Vorschläge teilweise auch in die Zukunft gerichtet sind. Im Übrigen erwartet der Sächsische Normenkontrollrat eine qualifizierte Auseinandersetzung mit seinen Vorschlägen und eine Rückkopplung, wie sich die Ressorts hierzu positionieren. Nur im Dialog kann das hinter dem gesetzlichen Auftrag stehende Ziel erreicht werden.

IV. Ausgewählte Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen löste mit ca. 9,72 Mio. Euro den größten einmaligen Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen aus. Dieser entsteht im Wesentlichen durch die Gesamtbaukosten für die Abschiebehaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung. Gleichzeitig verursacht dieses Vorhaben mit 4,8 Mio. Euro den größten jährlichen Erfüllungsaufwand durch die Betriebskosten und den Personalbedarf der geplanten Einrichtung für den Freistaat Sachsen.

Bei der Verordnung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung wies der Sächsische Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 darauf hin, dass die im Regelungsvorhaben definierte Kappungsgrenze im Hinblick auf den Durchschnittsmietpreis und die ortsübliche Vergleichsmiete keine Relevanz aufweist und der Erfolg des Regelungsvorhabens somit fraglich ist. Außerdem kritisierte der Sächsische Normenkontrollrat die Nichtdurchführung einer öffentlichen Anhörung.

In seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes hatte der Sächsische Normenkontrollrat zur Senkung des Erfüllungsaufwandes empfohlen, von der Möglichkeit des § 9b Abs. 3 Satz 2 Transplantationsgesetz Gebrauch zu machen. Danach können durch Landesrecht die Voraussetzungen festgelegt werden, nach denen mehrere Entnahmekrankenhäuser die Bestellung eines gemeinsamen Transplantationsbeauftragten schriftlich vereinbaren können. Das Ressort hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen führt nach Einschätzung des Sächsischen Normenkontrollrates zu höheren Gebühren für Bürger und Wirtschaft. Grund hierfür sind die Änderungen grundlegender Regelungen, beispielsweise die Anhebung der oberen Grenze der Rahmengebühr von 25.000 Euro auf 50.000 Euro, die Verdoppelung der Mindestgebühr von 5 Euro auf 10 Euro und die Erhebung von Kosten bei Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien. Es besteht – entgegen der Darstellung des Ressorts – die Auffassung, dass die entlastenden Regelungen fiskalisch nicht den gleichen Umfang einnehmen wie die belastenden Regelungen.

V. Schlussfolgerungen

Die Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes insbesondere in der Gesetzesbegründung führt im Vergleich zur vorher durchgeführten Gesetzesfolgendarstellung, welche nicht öffentlich war, zu einer Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Kostenfolgen und den Erfüllungsaufwand von Rechtsetzungsvorhaben der Staatsregierung.

Der Sächsische Normenkontrollrat kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei einigen Regelungsvorhaben die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes erst bei der Erstellung des Kabinettsvorblattes erfolgt und die Kostenfolgen und praktischen Auswirkungen des Regelungsvorhabens während der Erarbeitung des Regelungsentwurfes

eine eher untergeordnete Rolle spielen. Zudem sind die Bemühungen der Ressorts zur Ermittlung eines quantifizierbaren Erfüllungsaufwandes sehr unterschiedlich. Bereits bei Erstellung des Entwurfes eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung sind die Auswirkungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung (Freistaat und Kommunen) zu berücksichtigen, Regelungsalternativen zu prüfen und Vergleiche mit anderen Bundesländern heranzuziehen.

Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates sollten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsNKRG, wonach das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates in bestimmten Fällen entfällt, gestrichen werden. Sowohl die Festlegung von Zuständigkeiten als auch die Aufhebung von Vorschriften können Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Der Sächsische Normenkontrollrat spricht sich zudem für die Einführung eines Prüfungsrechts für Ressortverordnungen, von denen 2017 43 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurden, aus.

VI. Ausblick

Im Jahr 2018 endet die erste Amtszeit der Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates. Es bleibt abzuwarten, welche Mitglieder durch die Sächsische Staatsregierung für die zweite Amtsperiode des Sächsischen Normenkontrollrates berufen werden.

Zudem sollte im Jahr 2018 mit einer externen Evaluation des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes durch die Sächsische Staatsregierung begonnen werden.

Nachdem im Jahr 2017 die Einrichtung eines weiteren Normenkontrollrates auf Landesebene in Baden-Württemberg gelang, hofft der Sächsische Normenkontrollrat darauf, dass sich im Jahr 2018 auch noch andere Bundesländer zu diesem Schritt entscheiden werden. Den Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg wünschen wir viel Erfolg und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit!

VII. Anlagen

1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat

Ressort	Berichterstatter
Sächsische Staatskanzlei	Herr Czupalla, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Herr Bösl, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Herr Czupalla, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Herr Jacob, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Herr Leimkühler, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Herr Leimkühler , Herr Jacob
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Herr Lucassen, Herr Leimkühler
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Herr Jacob, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Herr Prof. Dr. Schefczyk, Herr Czupalla

2. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle

Datum	Termin
19. Januar 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
31. Januar 2017	Gespräch mit Frau Dr. Meister-Scheufelen (Baden-Württemberg), Dresden
7. Februar 2017	Gespräch mit Vertretern der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag, Dresden
9. Februar 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
23. März 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
31. März 2017	Gespräch mit Vertretern der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag, Dresden

4. April 2017	Gespräch mit Herrn Staatsminister Gemkow, Dresden
6. April 2017	Gespräch mit Vertretern der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Dresden
28. April 2017	Sitzung des SächsNKR mit dem Nationalen Normenkontrollrat, Berlin
18. Mai 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
22. Juni 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
14. September 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
14. November 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden
14. November 2017	Gespräch mit Herrn Präsidenten des Sächsischen Landtages, Dr. Rößler, Dresden
12. Dezember 2017	Sitzung des SächsNKR, Dresden

3. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrates

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 06 02/547 05 50.000 Euro/jährlich zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 sind durch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen gemäß § 3 Abs. 5 SächsNKR-G Ausgaben in Höhe von ca. 40.000 Euro entstanden.

In der Geschäftsstelle des SächsNKR sind eine Angestellte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in Vollzeit, eine Beamtin der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit 0,5 Arbeitskraftanteil und eine Angestellte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mit 0,5 Arbeitskraftanteil tätig.

4. Stellungnahmen der Ressorts zum Jahresbericht 2017

Hinsichtlich der Feststellung des SächsNKR, dass der Anteil der Regelungsvorhaben mit nicht oder nicht vollständig quantifizierbarem Erfüllungsaufwand hoch sei, weisen die Ressorts darauf hin, dass die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führt und das insbesondere Gesetzgebungsverfahren politische Willensakte sind, die nicht nur nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmt werden können. Zudem wird auf die Schwierigkeiten bei der Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes verwiesen. Hierzu führt der SächsNKR aus, dass ihm der mit der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes einhergehende mitunter nicht unerhebliche Aufwand bei den Ressorts durchaus bewusst ist. Jedoch waren auch die

Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung für die Einsetzung eines Normenkontrollrates im Freistaat Sachsen und die Verlängerung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes politische Willensakte. Auch die Schwierigkeiten bei der Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes sind dem SächsNKR bewusst. Er gibt andererseits jedoch zu bedenken, dass die praktischen Auswirkungen von Regelungsänderungen, insbesondere auch für den Arbeitsaufwand in der Verwaltung, bedacht werden sollten. Dabei sind Schätzungen ausreichend, wissenschaftliche Genauigkeit ist nicht erforderlich.

Die Ressorts äußern sich ablehnend zur Anregung des SächsNKR nach Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsNKRG und nach Einführung eines Prüfungsrechts für Ressortverordnungen. Die Anregungen des SächsNKR resultieren aus bereits gemachten Erfahrungen seiner bisherigen Tätigkeit. Selbstverständlich ist ein Zuwarten auf die Evaluation auch aus Sicht des SächsNKR sinnvoll.

Mit Verweis auf den nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand äußert sich das Staatsministerium des Innern kritisch zur Anregung des SächsNKR, wie auf Bundesebene ab einer bestimmten Höhe die Angaben zum Erfüllungsaufwand im Nachhinein auch zu überprüfen. Insofern sei auf die generelle Notwendigkeit der Evaluation von Regelungen und die Frage, ob die damit beabsichtigten und verfolgten Ziele überhaupt erreicht wurden, verwiesen.

Hinsichtlich des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen ist laut Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes bei der abschließenden Befassung der Staatsregierung im Jahr 2018 erfolgt. Dies begrüßt der SächsNKR ebenso wie die zugesagte weitere Prüfung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit beim klinischen Krebsregister.